

Klausur im Öffentlichen Recht II vom 14. September 2001

Sachverhalt:

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), ein Verein des Privatrechts, nimmt folgende öffentlich-rechtliche Aufgabe des Bundes wahr. Sie veranstaltet Radio- und Fernsehsendungen auf nationaler Ebene. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung ist die SRG unter anderem für die Werbung am Fernsehen zuständig.

Da im Schweizer Fernsehen regelmässig Werbung des schweizerischen Metzgermeisterverbands für Fleisch gesendet wird, möchte die *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* ebenfalls einen Werbespot senden lassen. Der Anwalt der *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* schickt deshalb der SRG einen Werbespot zu. In diesem wird die Haltung von Schweinen in Boxen mit den Zuständen in Konzentrationslagern verglichen und zur Reduktion des Fleischkonsums aufgerufen.

Die SRG entscheidet in der Folge, den Werbespot nicht zu senden und teilt dies dem Anwalt der *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* telefonisch mit. Dieser wünscht, von der SRG „etwas Schriftliches“ zu erhalten, weshalb die SRG dem Anwalt, zu Händen der *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung*, einen Brief mit folgendem Inhalt zusendet:

[Ort, Datum und Adresse]

„...Wir teilen Ihnen mit, dass wir in Anwendung von Art. 18 Absatz 5 RTVG (Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio- und Fernsehen, SR 784.40) den von Ihnen vorgeschlagenen Werbespot in der vorliegenden Form nicht senden können, da es sich dabei klarerweise um politische Werbung handeln würde...“

[Absender und Unterschrift]

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen:

1. Die *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* will sich gegen die Nichtzulassung des Werbespots wehren.
 - a) Klären Sie die rechtliche Qualität des oben zitierten Schreibens ab.
 - b) Klären Sie ab, welche Rechtsmittel die *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* ergreifen kann (Instanzenzug aufzeigen).

2. Die *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* macht insbesondere geltend, durch die Nichtausstrahlung des Werbespots werde ihr Anspruch auf Verbreitung von Informationen in elektronischen Medien („Recht auf Antenne“) verletzt. Wie ist dieser Einwand materiell zu beurteilen?
3. a) Ist im vorliegenden Fall die Meinungs- und Informationsfreiheit verletzt?
 b) Welche weiteren Rügen könnte die *Partei für ethisch korrekte Tierhaltung* im Zusammenhang mit der Nichtzulassung des Werbespots vorbringen? (Bitte lediglich die Rügen angeben [stichwortartig]; materielle Ausführungen werden nicht verlangt!)

Sollten Sie bei einer Antwort auf eine andere verweisen, bitten wir Sie, dies klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen (Fundstelle und Umfang des Verweises genau angeben).

Hilfsmittel:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- BG über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)
- BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110)
- BG über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401): Art. 1, 11 – 15, 51 – 55 (vgl. unten).

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Art. 1

1. Kapitel: Konzessionen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

1 Das Eidgenössische Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) erteilt die Konzessionen für die Veranstaltung lokaler und regionaler Programme.

2 [...].

3 Das Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) erteilt die Konzessionen für Veranstaltungen, deren Dauer innerhalb eines Jahres höchstens 30 Tage beträgt (Veranstaltungen von kurzer Dauer) und für zeitlich begrenzte Versuche mit neuen Technologien. Es amtet als zuständige Behörde im Sinne der Artikel 14 Absatz 4 und 15 Absatz 3 des Gesetzes.

Art. 51 Zuständigkeit 5. Titel Aufsicht

1. Kapitel: Allgemeine Aufsicht

1 Das Bundesamt übt die Aufsicht nach Artikel 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Veranstalter und die Weiterverbreitungskonzessionäre aus; es trifft die administrativen Massnahmen nach Artikel 67 Absatz 1 des Gesetzes.

2 Die Finanzaufsicht nach Artikel 56 Absätze 2-4 des Gesetzes üben aus:

- a. das Departement über die SRG;
- b. das Bundesamt über die Veranstalter, die Gebührenanteile und Finanzhilfen erhalten;
- c. das Bundesamt über die SRG bezüglich der internationalen Programmtätigkeit.

Art. 52 Erhebung und Bekanntgabe von Informationen

1 Das Departement kann Informationen über Gesuchsteller, Bewerber und Konzessionäre erheben. Die Informationen umfassen die für die Konzessionierung und die Aufsicht erforderlichen Angaben über:

a. die Identität der Aktionäre und anderer Teilhaber, deren Anteile am Kapital, deren Stimmrecht sowie deren Beteiligung an anderen Unternehmen;

b.-i. [...].

2-3 [...]

Art. 53 Zusammensetzung 5. Titel Aufsicht

2. Kapitel: Programmaufsicht; Unabhängige Beschwerdeinstanz

Der Bundesrat sorgt dafür, dass beide Geschlechter sowie alle Sprachregionen in der Beschwerdeinstanz angemessen vertreten sind.